

Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen bei Verstössen gegen die Nationalparkordnung (OBVN)

Gestützt auf Art. 47 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ und Art. 8 Abs. 2 der Nationalparkordnung ²⁾

von der Regierung erlassen am 22. Mai 2012

Art. 1

Die in der Bussenliste im Anhang aufgeführten Tatbestände werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet. Bussenliste

Art. 2

Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Parkaufsichtsorgane ermächtigt, insbesondere die Parkwächterinnen und Parkwächter sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung. Zuständige Organe

Art. 3

Für den Vollzug und den Erlass der erforderlichen Weisungen ist das Amt zuständig. Vollzug,
Weisungen

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Inkrafttreten

¹⁾ BR 350.100

²⁾ BR 498.200

Anhang**Bussenliste bei Verstössen gegen die Nationalparkordnung**

1.	a) Verlassen der markierten Wege und Routen (Art. 2 Abs. 1)	250.–
	b) Befahren der markierten Wege und Routen (Art. 2 Abs. 1)	250.–
2.	a) Parkbesuch durch Schulen und Gruppen von Jugendlichen ohne Führung (Art. 3 Abs. 1)	100.–
	b) Parkbesuch durch Gesellschaften und Schulen von mehr als 20 Personen ohne Anmeldung (Art. 3 Abs. 2)	100.–
3.	Missachtung des Fischereiverbots (Art. 4)	300.–
4.	Missachtung anderer Verbote	
	a) Feuer machen (Art. 5 lit. a)	300.–
	b) Biwakieren (Art. 5 lit. a)	200.–
	c) Ganze Nacht (22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) auf Parkplätzen verbringen (Art. 5 lit. a)	150.–
	d) Abfälle und dergleichen wegwerfen, liegen lassen oder vergraben (Art. 5 lit. a)	100.–
	e) Tiere durch Lärmen, Schreien, Steinrollen usw. beunruhigen (Art. 5 lit. b)	100.–
	f) Blumen pflücken, Beeren lesen, Holz schlagen oder sammeln, Steine mitnehmen (Art. 5 lit. d)	150.–
	g) Vieh weiden lassen (Art. 5 lit. e)	200.–
	h) Hunde mitnehmen oder mittragen (Art. 5 lit. g)	200.–
	i) Gewerbliche Filmaufnahmen machen (Art. 5 lit. h)	200.–